

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Amstetten vom 27.06.2012 über die Erhebung einer Vergnügungsabgabe

Aufgrund des § 22 NÖ Spielautomatengesetzes, LGBl. 7071, wird verordnet:

1. Die Vergnügungsabgabe für den öffentlichen Betrieb von Spielapparaten beträgt je Spielapparat und begonnenem Kalendermonat € 25,--.
2. Die Vergnügungsabgabe für den öffentlichen Betrieb von Dartautomaten beträgt je Dartautomat und begonnenem Kalendermonat € 15,--.
3. Von der Vergnügungsabgabe ausgenommen sind Schauapparate wie TVApparate, Monitore, Dioramen mit bewegter Darstellung sowie Vorrichtungen zur Wiedergabe musikalischer oder gesprochener Darbietungen wie etwa Tonbandgeräte, Plattenspieler, CD-Player und MP3-Player, sofern sie kostenfrei für den Gast/Besucher betrieben werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, somit am 1. August 2012. Mit gleichem Zeitpunkt verliert die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Amstetten vom 28.6.2011 über die Erhebung einer Vergnügungsabgabe ihre Rechtswirksamkeit.